



Botschaft 2024-DFAC-13

26. November 2024

Interkantonale Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV)

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zum Gesetz über den Beitritt des Kantons Freiburg zur Interkantonalen Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern vom 28. Oktober 2022 (ISV).

Inhalt

1	Einleitung	2
2	Ursprüngliche Problematik	2
3	Grundsätze und Mechanismen der Vereinbarung	3
4	Situation im Kanton Freiburg	4
4.1	Beschulung von Freiburger Schülerinnen und Schülern in ausserkantonalen Spitälern	4
4.2	Übernahme der Kosten für schulische Leistungen im Spitalbereich für Freiburger Schülerinnen und Schüler	5
5	Finanzielle Auswirkungen	6
6	Auswirkungen auf die gesetzlichen Grundlagen	7
7	Stellungnahme des Staatsrats	7
8	Schlussbemerkung	8

1 Einleitung

Die Interkantonale Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (ISV) ist eine neue Finanzierungsvereinbarung zur Regelung von Fragen des Lastenausgleichs unter den Vereinbarungskantonen. Die Ausarbeitung dieser Vereinbarung erfolgt im Rahmen ihrer Zusammenarbeit im Bildungsbereich, die von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) koordiniert wird.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Abgeltung von schulischen Angeboten in Spitälern unter den Vereinbarungskantonen zu regeln. Konkret handelt es sich dabei um die Beschulung der in einem Spital oder einer Klinik hospitalisierten Schülerinnen und Schülern, sofern ihr Gesundheitszustand dies zulässt. Sie besuchen den Unterricht in einer schulischen Struktur (Spitalschule) in der Gesundheitseinrichtung. Diese schulischen Angebote in Spitälern (Spitalschulen) verfolgen pädagogische Ziele in Absprache mit den medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Diensten und in Verbindung mit der Lehrperson der Herkunftsschule der Schülerin oder des Schülers. Das schulische Angebot im Spital ermöglicht es ihnen, trotz eines manchmal längeren Spitalaufenthalts den Bezug zum Lernen aufrechtzuerhalten. Es sichert ihnen den Zugang zur Bildung und verhindert eine ungerechtfertigte Benachteiligung im Hinblick auf den Schulerfolg. In der Schweiz gibt es derzeit etwa 30 Spitalschulen von unterschiedlicher Grösse.

Nach dem geltenden Schweizer Recht ist im Bereich der obligatorischen Schule der Kanton, in dem die Schülerin oder der Schüler ihren oder seinen schulrechtlichen Aufenthalt hat, für den Grundschulunterricht zuständig. Im nachobligatorischen Bereich ist es der Kanton, in dem sie oder er den Wohnsitz hat. In bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass Schülerinnen und Schüler ausserhalb des Kantons, in dem sie normalerweise zur Schule gehen, hospitalisiert werden, da die notwendigen Behandlungen in ihrer Region nicht zur Verfügung stehen. So kann die Organisation der Gesundheitsversorgung dazu führen, dass die Kinder und Jugendlichen, die am Ort ihrer Hospitalisierung unterrichtet werden, manchmal aus anderen Kantonen oder Sprachregionen stammen. Auf solche Fälle bezieht sich die ISV. Sie ermöglicht den Kantonen, einen gemeinsamen Rahmen für die Regelung des interkantonalen Lastenausgleichs für Spitalschulen festzulegen.

Die Vereinbarung gilt somit für Angebote im Rahmen der obligatorischen Schule und der Sekundarstufe 2, die Schülerinnen und Schüler in Spitälern ausserhalb des Kantons, in dem sie ihre Schulzeit absolvieren, vorübergehend in Anspruch nehmen können.

2 Ursprüngliche Problematik

Die Kosten für den Schulbesuch in Spitälern wurden lange Zeit vom Spital getragen, da es in den meisten Kantonen keine gesetzliche Grundlage oder Vereinbarung für die Regelung der Finanzierung gab. Bis vor kurzem stellten die Spitäler keine Rechnungen für Unterrichtsleistungen, die für die ausserkantonalen Schülerinnen und Schüler erbracht wurden. Aufgrund der Notwendigkeit von Kosteneinsparungen im Gesundheitswesen ist der Kostenausgleich für den Spitalunterricht von ausserkantonalen Schülerinnen und Schülern jedoch auf Bundes- und interkantonaler Ebene zu einem politischen Thema geworden.

Die meisten betroffenen Spitäler und die Standortkantone warten auf eine faire Lösung für die Finanzierung ihrer schulischen Leistungen. Um dieses Problem von nationaler Tragweite zu regeln, hat die EDK in Absprache mit der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) ein Projekt zur Finanzierung von schulischen Angeboten in Spitälern entwickelt. Das Generalsekretariat der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD) nahm als Vertreter der Romandie und des Tessins an der von der EDK eingesetzten Arbeitsgruppe teil.

Ein Vorentwurf der ISV wurde von der EDK vom 15. Juni bis zum 15. Dezember 2021 in die Vernehmlassung geschickt. Die Kommission für auswärtige Angelegenheiten des Grossen Rats des Kantons Freiburg wurde damals in die Vorbereitung der Antwort des Staatsrats auf diese Vernehmlassung einbezogen. Die fertige Vereinbarung wurde am 28. Oktober 2022 von der Plenarversammlung der EDK verabschiedet, bevor sie 2023 zur Ratifizierung an die Kantone weitergeleitet wurde. Der Vorstand der EDK setzt die Vereinbarung in Kraft, sobald ihr mindestens sechs Kantone beigetreten sind. Bisher haben die Kantone UR, TG und ZH die Vereinbarung ratifiziert; drei weitere Kantone, darunter auch unser Kanton, bereiten ihren Beitritt vor.

Laut den Zahlen des Bundesamts für Statistik (BFS) wurden im Jahr 2020 in der gesamten Schweiz etwa 105 000 Kinder oder Jugendliche (0–14 Jahre) in ihrem Kanton und etwa 29 000 ausserhalb ihres Kantons hospitalisiert. Die ausserkantonalen Spitalaufenthalte dauerten im Schnitt 5.6 Tage. Die durchschnittliche Dauer variiert je nach Behandlungsart und Spitaltyp: In der Pädiatrie betrug die durchschnittliche Dauer 7.2 Tage (bei rund 7900 Schülerinnen und Schülern), in Rehabilitationskliniken 29 Tage (bei ca. 160 Schülerinnen und Schülern) und in psychiatrischen Kliniken 66 Tage (bei ca. 220 Schülerinnen und Schülern). Die Gründe für stationäre Spitalaufenthalte sind sehr unterschiedlich und reichen von Verletzungen bis hin zu chronischen Krankheiten (wie Asthma, Diabetes oder bestimmte Krebsarten).

Nicht alle Kinder und Jugendlichen, die stationär behandelt werden, werden in einer Spitalschule unterrichtet. Der Unterricht der meisten Schülerinnen und Schüler, insbesondere bei kurzen Aufenthalten, kann in der Regel direkt mit der Lehrperson der Herkunftsklasse organisiert werden, ohne dass eine Spitalschule besucht werden muss. Bei anderen ist es aufgrund ihres Gesundheitszustands nicht möglich, dem Unterricht zu folgen.

3 Grundsätze und Mechanismen der Vereinbarung

Die Vereinbarung ist nach einem «A-la-Carte-System» aufgebaut (siehe Abbildung). Die Vereinbarungskantone, die über Spitalschulen verfügen, melden ihre Angebote. Diese Angebote werden im Anhang der ISV erfasst, der von der EDK geführt wird. Der Kanton, der im Spital schulische Leistungen erbringt, wählt das Angebot aus, das er in die ISV integrieren möchte, und legt den Tarif für dieses Angebot fest (Stundenpauschale). Die anderen Vereinbarungskantone können wählen, welche Angebote sie nutzen wollen, und ihre Zahlungsbereitschaft erklären. Dies erlaubt einerseits den Standortkantonen die freie Wahl, welche Angebote sie der Vereinbarung unterstellen, und andererseits können die Vereinbarungskantone frei wählen, von welchen Angeboten sie Gebrauch machen wollen.

Die ISV legt nicht fest, ab wann ein Kind oder Jugendlicher beginnt, die Spitalschule zu besuchen. Dies ist eine medizinische Entscheidung. Sie regelt jedoch die Frage der Zahlungspflicht, die nach einer Karenzzeit von sieben Tagen beginnt (im Prinzip für erbrachte, aber nicht in Rechnung gestellte Schulleistungen). In einigen Fällen entfällt die Karenzzeit, z. B. wenn die voraussichtliche Gesamtdauer des Aufenthalts im Spital mindestens zwei Wochen beträgt oder bei wiederholten Hospitalisierungen aufgrund der gleichen Krankheit.

Unabhängig von den Bestimmungen der ISV ist der Standortkanton für die Führung der auf seinem Gebiet gelegenen Spitalschulen verantwortlich. Die Vereinbarung gilt nicht für die Kosten für Unterbringung, Verpflegung und medizinische Behandlung von Schülerinnen und Schülern im Spital.

Wenn der zahlungspflichtige Kanton seine Zahlungsbereitschaft für ein bestimmtes schulisches Angebot nicht erklärt hat (entweder weil er der Vereinbarung nicht beigetreten ist oder weil er dieses bestimmte Angebot nicht ausgewählt hat), ist er verpflichtet, der Spitalschule vor der Aufnahme der Schülerin oder des Schülers eine Zahlungsgarantie zu erteilen.

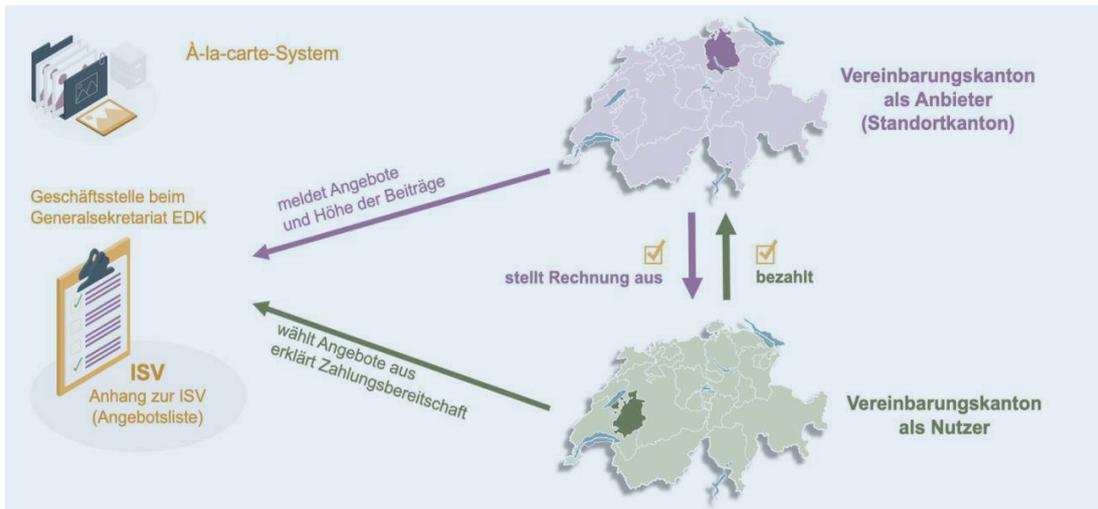


Abbildung 1: Funktionsweise der ISV – Illustration EDK

4 Situation im Kanton Freiburg

4.1 Beschulung von Freiburger Schülerinnen und Schülern in ausserkantonalen Spitälern

In der Praxis ist der Kanton Freiburg als zahlungspflichtiger Kanton direkt von der Spitalschulung von Schülerinnen und Schülern betroffen. Ausser den individuellen Unterstützungen durch die BKAD im Freiburger Spital (HFR), im Freiburger Netzwerk für psychische Gesundheit (FSM) oder zu Hause (z. B. Fälle von Leukämie) gibt es keine schulischen Angebote im Spital. Der Kanton Freiburg ist also kein Standortkanton, sondern ein zahlungspflichtiger Kanton.

Die Beschulung von Freiburger Schülerinnen und Schülern in ausserkantonalen Spitälern betrifft hauptsächlich die obligatorische Schule. Die Schuldirektionen der nachobligatorischen berufsbildenden oder allgemeinbildenden Schulen haben in den letzten Jahren keine Fälle gemeldet, in denen dies der Fall war. Dies ist insbesondere auf die Autonomie der Schülerinnen und Schüler dieser Stufe zurückzuführen, die es erleichtert, eine Lösung direkt mit der Lehrperson ihrer Herkunftsschule zu finden. Seit einigen Jahren wird diese Autonomie durch digitale Mittel gefördert, die einen Fernunterricht ermöglichen. Denn es werden technische Alternativen entwickelt, die es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, weiterhin in Verbindung mit ihren Lehrpersonen zu bleiben. Damit haben sie die Möglichkeit, aus der Ferne den Unterricht ihrer Herkunftsklasse mitzuverfolgen. Im deutschsprachigen Kantonsteil verfügen die meisten Orientierungsschulen über ein Tablet pro Schülerin und Schüler. So kann die Lehrperson im Falle eines Spitalaufenthalts ihre Anweisungen und Dokumente problemlos an die Schülerin oder den Schüler weitergeben. Dank des BYOD-Konzepts, bei dem jede Schülerin und jeder Schüler ein eigenes IT-Gerät besitzt, gilt dies auch für Schülerinnen und Schüler an den weiterführenden Schulen (nachobligatorischer Bereich). Darüber hinaus verfügen einige Spitäler, wie das HUG und das CHUV, über Roboter, mit denen Schülerinnen und Schüler, die stationär behandelt werden oder wegen einer Erkrankung dauerhaft zu Hause bleiben, den Fernunterricht in ihrer Herkunftsklasse besuchen können. Dank dieser verschiedenen Lösungen kann die Schülerin oder der Schüler weiterhin in Verbindung mit den Lehrpersonen oder den Mitschülerinnen und Mitschülern ihrer oder seiner Klasse bleiben. Solche Lösungen sind aber nicht in allen Situationen möglich und ersetzen nicht automatisch die Leistungen einer Spitalschule.

Für Freiburger Schülerinnen und Schüler sind die ausserkantonalen Gesundheitseinrichtungen mit einem schulischen Angebot im Spitalbereich hauptsächlich die Zürcher Krankenhäuser (Schweizerisches Epilepsie-Zentrum, Universitäts-Kinderspital), das *Centre Hospitalier Universitaire Vaudois* (CHUV) (VD), die *Hôpitaux Universitaires*

Genevois (HUG) (GE), die Universitären Psychiatrischen Dienste AG Bern (UPD) (BE), die Kinder Klinik des Inselspitals (BE) und das Schweizer Paraplegiker-Zentrum (LU). Dabei ist zu beachten, dass der Hospitalisierungsort grundsätzlich von den erforderlichen medizinischen Spezialisierungen bestimmt wird. So nehmen Spitäler in der Deutschschweiz manchmal Kinder und Jugendliche aus dem französischsprachigen Kantonsteil auf und umgekehrt. Das vorrangige Kriterium ist nicht die Sprache, sondern die angemessene medizinische Versorgung.

Auf der Ebene der Rechtsgrundlagen/Rechtlich ist die Beschulung von ausserkantonalen Schülerinnen und Schülern in Spitälern im Gesetz über die obligatorische Schule (SchG) und im dazugehörigen Reglement (SchR) geregelt. Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Spital oder in der Rekonvaleszenz befinden, heisst es im SchR: «Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der über eine längere Dauer hospitalisiert oder rekonvaleszent ist, erhält einen den Umständen angepassten Unterricht, der von der Schulleitung in Zusammenarbeit mit den Eltern und den medizinischen Fachstellen organisiert wird» (Art. 100 Abs. 1 SchR). Artikel 13 Absatz 2 SchG regelt den ausserkantonalen Schulbesuch und bestimmt: «Der Besuch einer Schule in einem anderen Kanton und die Aufnahme ausserkantonaler Schülerinnen und Schüler werden in interkantonalen Vereinbarungen geregelt». Artikel 69 des Gesetzes über den Mittelschulunterricht (MSG) bestimmt für die nachobligatorische allgemeinbildende Stufe Folgendes: «Der Staat kann das Schulgeld für den Besuch ausserkantionaler Mittelschulen ganz oder teilweise übernehmen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Die Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarungen bleiben vorbehalten.» Für die Berufsbildung sieht das Gesetz über die Berufsbildung BBiG Folgendes vor: «Die Berufsbildungszentren stellen den obligatorischen Unterricht sicher, der von den Verordnungen über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnungen) definiert wird; interkantonale Vereinbarungen und andere Leistungsvereinbarungen bleiben vorbehalten» (Art. 13 Abs. 2 BBiG). Und ferner: «Der Staat kann sich ebenfalls an der Finanzierung von Projekten und anderen Massnahmen beteiligen, die auf Vereinbarungen oder Verträgen über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich der Berufsbildung beruhen» (Art. 63 Abs. 2 BBiG). Die gesetzlichen Grundlagen ermöglichen es, Freiburger Schülerinnen und Schüler in einer Spitalschuleinrichtung eines anderen Kantons zu beschulen, sofern dies in einer interkantonalen Vereinbarung oder einem Abkommen geregelt ist.

4.2 Übernahme der Kosten für schulische Leistungen im Spitalbereich für Freiburger Schülerinnen und Schüler

Seit mehreren Jahren erhalten die Ämter für obligatorischen Unterricht jedoch Anfragen für Kostengutsprachen oder Rechnungen zur Deckung der Kosten für die Spitalschulung in Zürcher Spitälern. Der Kanton Freiburg lehnte die Gesuche zunächst wegen fehlender gesetzlicher Grundlage und Vorabinformation ab. Diese Ablehnung wurde von den Zürcher Spitälern angefochten. Da der Kanton Freiburg jedoch sicherstellen muss, dass Freiburger Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, stimmte die BKAD schliesslich zu, die Leistungen der Spitalschule in diesen Zürcher Spitälern zu bezahlen. Sie forderte jedoch eine Klärung der übernommenen Leistungen und der Finanzierungsmodalitäten. Mit den Spitälern des Kantons Zürich (Kinderspital und Schweizerisches Epilepsie-Zentrum) wurde eine Interimsvereinbarung unterzeichnet. Dieser regelt die Zahlungsbereitschaft des Kantons Freiburg, bis eine Lösung im Rahmen der ISV vorliegt.

Parallel dazu hat der Staatsrat den Leistungsauftrag zwischen der UPD und dem Staat Freiburg für die stationäre kinderpsychiatrische Betreuung deutschsprachiger Kinder und Jugendlicher genehmigt. Dieser trat im September 2022 in Kraft und war die Antwort auf den Auftrag des Grossen Rates 2021-GC-85. Für den schulischen Teil sieht der Auftrag vor, dass das Zahlungsgarantieverfahren mit Inkrafttreten der ISV bzw. mit Beitritt der Kantone Bern und Freiburg durch die ISV ersetzt wird. Nach den vorliegenden Daten beläuft sich die Zahl der von diesem Leistungsauftrag betroffenen Fälle auf 7 bis 14 Schülerinnen und Schüler, wobei die mit der Spitalschulung verbundenen jährlichen Kosten auf einen Betrag von rund 165 000 Franken pro Jahr geschätzt werden.

Seit der provisorischen Vereinbarung des Kantons mit den Zürcher und Berner Spitälern über diese Verrechnungen wurde ein jährlicher Betrag von 50 000 Franken in den Staatsvoranschlag, Position IPCS 3200/3611.000 «Beiträge für den Besuch von Schulen ausserhalb des Kantons», aufgenommen.

Konkret hat der Kanton Freiburg folgende Beträge bezahlt:

- > Im Kalenderjahr 2022 waren 4 Schülerinnen und Schüler betroffen, für die insgesamt 77 560 Franken aufgewendet wurden, dieser Betrag wurde dann zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgeteilt; gesetzliche Grundlage: Gesetz über die obligatorische Schule Artikel 66 und Artikel 67 Abs. 1 Bst. f für die Primarschule und Artikel 71 und Artikel 72 Abs. 1 Bst. f für die Orientierungsschule; SGF 411.0.1).
- > Im Kalenderjahr 2023 waren 5 Schülerinnen und Schüler betroffen, für die insgesamt 42 760 Franken aufgewendet wurden (ebenso).
- > Im Kalenderjahr 2024 sind derzeit 2 Schülerinnen und Schüler betroffen, wobei der Betrag noch nicht endgültig feststeht.

Zu beachten ist, dass der Gesamtbetrag hauptsächlich von der Dauer des Spitalaufenthalts abhängt und weniger von der Anzahl der betroffenen Kinder.

Auch andere Universitätsspitäler und Kliniken in der Schweiz beginnen damit, die Übernahme der Kosten für schulische Angebote im Spital durch die Wohnsitzkantone der Schülerinnen und Schüler zu verlangen.

Das CHUV und das HUG haben ihre schulischen Leistungen im Spital bislang nicht in Rechnung gestellt. Gemäss den interkantonalen Kontakten mit Genf und Waadt wird das HUG so weitermachen, im Gegensatz zum Kanton Waadt, der künftig die Kosten den zahlungspflichtigen Kantonen in Rechnung stellen wird. Der Kanton Waadt möchte die ISV jedoch nicht ratifizieren und hat sich mit dem Kanton Freiburg in Verbindung gesetzt, um eine bilaterale Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Waadtländer Departement für Bildung und Berufsbildung und der Freiburger Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten zu unterzeichnen. Das Angebot des CHUV im Bereich der Spitalschulung betrifft zwischen 25 und 40 Schülerinnen und Schüler pro Jahr. Die vorgeschlagene Verwaltungsvereinbarung legt einen jährlichen Beitrag fest, der nicht wie in der ISV eine Stundenpauschale an die Leistung darstellt, sondern vielmehr einen Pauschalbetrag, der auf der durchschnittlichen Anzahl der Leistungen pro Kind in den letzten drei Jahren basiert, multipliziert mit der durchschnittlichen Anzahl der Kinder in den drei Jahren, wobei auf dieses Ergebnis ein Tarif von 200 Franken pro Fall inklusive aller Leistungen angewendet wird.

5 Finanzielle Auswirkungen

Das Inkrafttreten der ISV wird nicht zu einer Zunahme der Hospitalisierungen von Schülerinnen und Schülern führen. Da der Kanton Freiburg von den Zürcher und Berner Spitalern unter Druck gesetzt wurde, finanziert er bereits heute die entsprechenden Schulgelder. Andere Spitäler könnten damit beginnen, im Rahmen dieser Vereinbarung Angebote anzubieten und zu verrechnen. Der Spitalaufenthalt von Freiburger Schülerinnen und Schülern erfolgt vornehmlich in den oben genannten Spitalern.

Die finanziellen Prognosen basieren auf der Zahl der in den letzten Jahren verzeichneten Fälle. Der jährliche Voranschlag des Staates umfasst bereits einen jährlichen Betrag von 50 000 Franken. In den Rechnungen 2021 bis 2023 hat der Kanton zwischen 42 000 und 77 000 Franken für die Beschulung von hospitalisierten Schülerinnen und Schülern bezahlt, wobei die Hälfte der Kosten an die zuständige Gemeinde weiterverrechnet wurde. Gemäss den Zahlen für die Kalenderjahre 2020 bis 2023 müsste der Kanton dem CHUV eine Entschädigung von rund 28 800 Franken leisten.

Mit dem aktuell vorgesehenen Jahresbetrag, unter Berücksichtigung der hälftigen Weiterverrechnung an die Gemeinden, können die geschätzten Rechnungen im Rahmen der ISV und im Rahmen der Vereinbarung mit dem Kanton Waadt gedeckt werden. Aufgrund der Unvorhersehbarkeit von Spitalaufenthalten unterliegen diese Schätzungen je nach Fallzahl und Aufenthaltsdauer jährlichen Schwankungen.

6 Auswirkungen auf die gesetzlichen Grundlagen

Der Beitritt zur ISV und die Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung mit dem Kanton Waadt erfordern keine Anpassung der geltenden Rechtsgrundlagen.

7 Stellungnahme des Staatsrats

Für die Freiburger Schülerinnen und Schüler ist die Spitalschule ein wichtiges Angebot. Im Rahmen des Möglichen wird mit diesem Angebot die Wiedereingliederung in ihre Herkunftsklasse unterstützt. Sie hält die Verbindung zu ihrem Unterrichtsprogramm aufrecht, was für junge Patientinnen und Patienten wichtig ist, um in die Zukunft zu blicken und aus dem Spitalalltag herauszukommen.

Der Ständerat hat am 23. November 2021 zur ISV Stellung genommen und den Vorentwurf des Abkommens genehmigt.

Am 12. Juli 2021 hatte die BKAD die Kommission für auswärtige Angelegenheiten KAA eingeladen, im Rahmen der Vorbereitung der Antwort des Staatsrats auf die Vernehmlassung zur ISV Stellung zu nehmen. Das Generalsekretariat der BKAD stellte die Version der ISV vor, die in der Sitzung der KAA am 17. September 2021 zur Vernehmlassung gestellt wurde. Im Anschluss an diese Präsentation am 28. September 2021 übermittelte die Kommission ihre Anmerkungen im Antwortformular und gab eine positive Stellungnahme ab. Insbesondere hielten es die Kommissionsmitglieder für wichtig, das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt der Regelungen rund um diese Vereinbarung zu stellen. In diesem Zusammenhang verdeutlichte sie gegenüber der BKAD ihr Anliegen, dass hospitalisierte Kinder Schulunterricht in ihrer Muttersprache erhalten können. Dies steht nicht ausdrücklich in der Vereinbarung, sondern kann von Fall zu Fall organisiert werden, je nach individueller Situation und den durch die Digitalisierung ermöglichten Fernkontakten mit der Regelschulklasse. Dabei gilt es zu bedenken, dass die Wahl des Spitals von medizinischen Entscheidungen und nicht von den Schulbehörden abhängt. Die Mitglieder der KAA stellten sich auch die Frage, wie die Beiträge innerhalb des Kantons zwischen dem Staat und den Gemeinden aufgeteilt werden sollten, d.h. ob der Staat einen Teil der Kosten an die Gemeinden weiterverrechnen würde und wenn ja, nach welcher Aufteilung. Die KAA kam zu dem Schluss, dass diese Vereinbarung für alle Mitglieder der Kommission von grosser Bedeutung für die Entwicklung und das Wohlergehen von Kindern ist, die leider lange Zeit im Spital verbringen müssen.

Aus diesen Gründen befürwortet der Staatsrat den Beitritt zur ISV in ihrer endgültigen Form. Aufgrund der grossen Heterogenität der Angebote in diesem Bereich bietet der Lastenausgleich im Rahmen eines «A-la-carte-Systems» eine pragmatische interkantonale Lösung zur Regelung der Kostenübernahme für schulische Angebote im Spital. Mit dem Beitritt des Kantons Freiburg zu dieser Vereinbarung werden die Aufnahme, die geltenden Tarife und die in Rechnung gestellten Leistungen im Vergleich zur aktuellen Situation klar geregelt. Auch wenn nicht alle Kantone sofort beitreten wollen, ermöglicht sie eine Arbeitsgrundlage für Gespräche mit Kantonen, die der Vereinbarung nicht beigetreten sind. Sollte der Kanton Freiburg den Beitritt zur ISV verweigern, wäre jedenfalls keine Übernahme der Kosten für den Schulbesuch in den Spitälern der Deutschschweiz, die auch von Schülerinnen und Schülern aus dem französischsprachigen Kantonsteil besucht werden, gewährleistet; der Kanton müsste dann jede besondere Situation aushandeln, bevor die Schülerin oder der Schüler die schulischen Angebote im Spital in Anspruch nehmen kann.

Der Staatsrat beabsichtigt ausserdem, dass die BKAD die Verwaltungsvereinbarung mit dem Departement für Bildung und Berufsbildung des Kantons Waadt, der der ISV nicht beitreten möchte, unterzeichnet. Das CHUV nimmt viele französischsprachige Schülerinnen und Schüler auf und auch hier ist es notwendig, die schulischen Leistungen und deren Abrechnung zu klären.

8 Schlussbemerkung

—

Der Staatsrat fordert den Grossen Rat auf, den Beitritt des Kantons Freiburg zur Interkantonalen Vereinbarung über schulische Angebote in Spitälern (ISV) zu ratifizieren.

Beilagen:

- > Gesetz über den Beitritt des Kantons Freiburg zur Interkantonalen Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (ISV)
- > Text der Vereinbarung
- > Kommentar zum Text der Vereinbarung